

# »Verein Bildungsraum Schaffhausen« Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen »Verein Bildungsraum Schaffhausen« besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Der »Verein Bildungsraum Schaffhausen« ist politisch und konfessionell neutral. Die Geschäftsstelle befindet sich in Schaffhausen.
- § 2 Zweck des Vereins ist es, erwachsene Menschen im Bereich der Grundkompetenzen zu fördern und die dazu nötigen Angebote im Bildungs- und Schulungsbereich zu schaffen, im Speziellen:
- Kurse zur Förderung der Grundkompetenzen (Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik, Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien IKT)
  - Massnahmen zur Bekämpfung des Illettrismus
  - Bildungsmassnahmen zur Integrationsförderung
  - Anlauf- und Auskunftsstelle zu Fragen bezüglich der Förderung der Grundkompetenzen und der Integration
  - Coaching bei Lese- und Schreibproblemen
- § 3 Der Verein arbeitet mit zielverwandten kantonalen, kommunalen und privaten Institutionen zusammen. Er ist Mitglied des Vereins »Lesen und Schreiben Deutsche Schweiz«.

## II. Organisation

- § 4 Der Vorstand des »Vereins Bildungsraum« organisiert sich wie folgt:
- Präsident
  - Vorstandsmitglieder
  - Rechnungsrevisor/-revisoren

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Diese beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern
- Wahl des Rechnungsrevisors/-revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets

**§ 5** In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen zudem:

- Die Beschlussfassung über Projekte, die für den Verein aus finanziellen oder anderen Gründen von Bedeutung sind
- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**§ 6** Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie Aufhebung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.  
Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

### **III. Vorstand**

**§ 7** Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern.

**§ 8** Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind oder ausdrücklich einem weiteren Organ übertragen worden sind.

**§ 9** Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst. Er bestimmt insbesondere:

- einen Aktuar
- einen Kassier

**§ 10** Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Arbeiten:

- Leitung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen
- Koordination der Aktivitäten des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Abfassung des Jahresberichts
- Controlling und Sicherung der Finanzen
- Spezielle Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand

### **IV. Finanzen**

**§ 11** Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Kursteilnehmenden
- Zuwendung von privaten Institutionen, Gönnern und Vermächtnissen
- Zinserträge des verwalteten Vereinsvermögens
- Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen Körperschaften

**§ 12** Die Aufgaben des Vereins richten sich nach dem genehmigten Budget.

Für die Zeit zwischen dem Abschluss des Rechnungsjahres und der Genehmigung des neuen Budgets durch die Hauptversammlung gelten Aufgaben im Rahmen des Vorjahresbudgets als genehmigt.

Nicht budgetierte Ausgaben sind zulässig, sofern sie im Rahmen der Verpflichtungen und Aufgaben des Vereins dringlich sind; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

**§ 13** Der Präsident, der Kassier sowie andere vom Vorstand bestimmte Personen führen zu zweien Unterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen im Sinne einer Einzelunterschrift zu verfügen.

Für die Verbindlichkeiten des »Vereins Bildungsraum Schaffhausen« haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder, des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Mittelbeschaffung des Vereins stützt sich auf Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Gemeinden und anderen Leistungsnehmern. In den Leistungsvereinbarungen sind alle weiteren Details geregelt.

**§ 14** Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

## **V. Gerichtsstand**

**§ 15** Als Gerichtsstand gilt Schaffhausen.

## **VI. Inkrafttreten**

**§ 16** Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 25. September 2008 und treten gemäss Beschluss der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 25. September 2018 unverzüglich in Kraft.

Schaffhausen, 25. September 2018

**Verein Bildungsraum  
Schaffhausen**

Volker Mohr, Präsident

Jürg Suhner, Aktuar